

61.2 - Regionalplanung, Kreisentwicklungsplanung, Bauleitplanung

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Planungs- und Verkehrsausschuss	20.06.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	<b>Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel</b>
---------------------	--

### Mitteilung:

Die Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) von der Landesregierung NRW wurde wegen der Neuwahlen im Mai unterbrochen.

Es wurde aber erkannt, dass landesplanerische Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels zeitnah notwendig sind. Aus diesem Grund hat das Kabinett am 17.04.2012 den Entwurf eines sachlichen Teilplans zum großflächigen Einzelhandel gebilligt und entschieden, zu diesem Planentwurf ab Juni diesen Jahres ein breites Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der sachliche Teilplan des Landesentwicklungsplanes, der Vorgaben für die gesamte räumliche Entwicklung des Landesgebietes enthält, ergänzt den Landesentwicklungsplan um planerische Vorgaben zur Steuerung des Großflächigen Einzelhandels.

Zielsetzung dieses Teilplanes ist, die Innenstädte und örtlichen Zentren zu erhalten und zu stärken und die Nahversorgung zu sichern (*nachfolgende Ausführungen sind von der Landesregierung*) :

Mit dem sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel sollen Einzelhandelsgroßprojekte auf geeignete Standorte gelenkt werden. Grob vereinfacht ausgedrückt wird folgendes geregelt:

- Einzelhandelsvorhaben setzen eine regionalplanerische Ausweisung als Siedlungsraum voraus. Dabei sind die im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zukünftig für große Einzelhandelsvorhaben tabu.
- Die Kommunen können große Einzelhandelsvorhaben in der Regel nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen (Innenstädte, Stadt- bzw. Ortsteilzentren) planen. Die Größe der Einzelhandelsgroßprojekte soll dabei so gewählt werden, dass andere Innenstädte oder örtliche Zentren nicht erheblich beeinträchtigt bzw. massiv geschwächt werden.

- Zur Sicherung der Nahversorgung und für Einzelhandelsgroßvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wie z.B. Möbelhäuser oder Baumärkte, sind Ausnahmen vorgesehen. Dabei wird die Größe der zentrenrelevanten Randsortimente jedoch beschränkt. Ergänzend wird den Kommunen – als Grundsatz – nahegelegt, auch die Gesamtgröße dieser Einzelhandelsgroßvorhaben zu beschränken.
- Vorhandene große Einzelhandelsvorhaben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen sind zukünftig in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.
- Zentrenschädliche Ansammlungen von kleineren Einzelhandelsvorhaben sollen von den Kommunen begrenzt werden; die Entstehung solcher sogenannter Einzelhandelsagglomerationen soll verhindert werden.
- Schließlich wird die Regionalplanung aufgefordert, regionale Einzelhandelskonzepte in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Den Kreistagsfraktionen wurde mit Schreiben vom 12.06.2012 jeweils ein Exemplar der Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt. Sie können aber auch auf der Internetseite der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen eingesehen und heruntergeladen werden ([www.nrw.de/landesplanung/einzelhandel/](http://www.nrw.de/landesplanung/einzelhandel/) )

#### Verfahrensablauf:

Seit Ende Mai liegen die Verfahrensunterlagen (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht, Beteiligtenliste) dem Planungsamt vor.

Gem. der §§ 13, 17 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel beteiligt. Während der **öffentlichen Auslegung vom 04. Juni bis 04. Oktober 2012** können Bürgerinnen und Bürger und öffentliche Stellen zum Entwurf des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nicht nur der Rhein-Sieg-Kreis sondern u.a. alle Städte und Gemeinden im Kreis haben die Unterlagen erhalten. Außerdem wurde die öffentliche Auslegung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 13 vom 18. Mai 2012, öffentlich bekannt gemacht.

Nach Beendigung der internen Hausbeteiligung und Sichtung der vorgelegten Unterlagen wird der Rhein-Sieg-Kreis zum geplanten Teilplan des Landesentwicklungsplanes eine Stellungnahme erarbeiten und diese den zuständigen Gremien des Kreistages zur Beratung vorlegen.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)